

Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für das Studium des Faches Geographie
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
einschließlich der Ergänzung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
gem. § 47 LPO mit dem Abschluß der ersten Staatsprüfung
Vom 2. Mai 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. Nr. 13 Seite 190) geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW S. 812) hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät mit Zustimmung des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für das Studium des Faches Geographie für das Lehramt für die Sekundarstufe II einschließlich der Ergänzung für das Lehramt für die Sekundarstufe I gem. § 47 LPO mit dem Abschluß der ersten Staatsprüfung vom 25. Januar 2000 (Amtl.Bek.Universität Bonn Nr. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

in "A. a) Grundvorlesung:...." wird "(Belegnachweis)" durch "(Leistungsnachweis)" ersetzt.

in "A. b) Unterseminar:...." wird "(Leistungsnachweis)" durch "(Belegnachweis)" ersetzt.

in "B. a) Grundvorlesung:...." wird "(Belegnachweis)" durch "(Leistungsnachweis)" ersetzt.

in "B. b) Unterseminar:...." wird "(Leistungsnachweis)" durch "(Belegnachweis)" ersetzt.

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“Da die Pflichtveranstaltungen innerhalb des Bereichs A bzw. B (Grundvorlesung “Physische Geographie” bzw. “Anthropogeographie” und Unterseminar “Physische Geographie” bzw. “Anthropogeographie”) in Inhalt und Methode aufeinander aufbauen, setzt die Zulassung zum Unterseminar “Physische Geographie” die erfolgreiche Teilnahme an der Grundvorlesung “Einführung in die Physische Geographie”, die Zulassung zum Unterseminar “Anthropogeographie” die erfolgreiche Teilnahme an der Grundvorlesung “Einführung in die Anthropogeographie” voraus. Die regelmäßige Teilnahme an den die Grundvorlesung begleitenden Tutorien wird dringlich empfohlen.”

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

Ingo Lieb
Der Dekan
der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. I. Lieb

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29. November 2000 und des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn vom 22. Januar 2002.

Bonn, den 2. Mai 2002

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard